

Panafrikanischen Konferenz der Minister für den öffentlichen Dienst verabschiedet wurde;

2. *beschließt*, ihre fünfzigste Tagung im März/April 1996 wiederaufzunehmen, um die Frage der öffentlichen Verwaltung und der Entwicklung zu behandeln, Erfahrungen auszutauschen, eine Bilanz der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet zu ziehen und nach Bedarf Empfehlungen abzugeben;

3. *bittet* alle Staaten, sich aktiv an der wiederaufgenommenen Tagung zu beteiligen und Vertreter auf möglichst hoher Ebene zu entsenden;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe für öffentliche Verwaltung und Finanzen, über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Beitrag zur Arbeit der wiederaufgenommenen Tagung zu leisten, ausgehend von den Erfahrungen mit der Unterstützung von Entwicklungsländern und Umbruchländern beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der öffentlichen Entwicklungsverwaltung;

5. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere zuständige Organisationen der Vereinten Nationen, über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Beitrag zur Arbeit der wiederaufgenommenen Tagung zu leisten;

6. *bittet* interessierte nichtstaatliche Organisationen, nach Bedarf einen Beitrag zur Arbeit der wiederaufgenommenen Tagung zu leisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf der wiederaufgenommenen Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen konsolidierten Bericht vorzulegen, der eine Analyse der Rolle der öffentlichen Verwaltung auf dem Gebiet der Entwicklung sowie Empfehlungen dazu enthält, wie die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und der Entwicklung zugunsten von interessierten Entwicklungs- und Umbruchländern gestärkt werden könnte;

8. *bittet* die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, 1995 die Rolle der öffentlichen Verwaltung auf dem Gebiet der Entwicklung zu prüfen und ihr auf der wiederaufgenommenen Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Organisationstagung zu empfehlen, in die vorläufige Tagesordnung seiner Arbeitstagung 1995 unter dem Punkt "Programmaktivitäten" einen Unterpunkt "Öffentliche Verwaltung und Entwicklung" aufzunehmen;

10. *beschließt außerdem*, auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats" die Frage der öffentlichen Verwaltung und Entwicklung zu behandeln.

92. Plenarsitzung  
19. Dezember 1994

49/234. Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/172 vom 19. Dezember 1989, 44/228 vom 22. Dezember 1989 und ihre an-

deren einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie die Empfehlungen in der Agenda 21<sup>3</sup>, die von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedet wurde,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/188 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, mit dem Ziel eingerichtet hat, ein solches Übereinkommen bis Juni 1994 fertigzustellen,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/191 vom 21. Dezember 1993, mit der sie den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß nachdrücklich gebeten hat, seine Verhandlungen bis Juni 1994 abzuschließen,

*feststellend*, daß in Artikel 35 des am 17. Juni 1994 in Paris verabschiedeten Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>42</sup> vorgesehen ist, daß die Sekretariatsfunktionen bis zum Abschluß der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien interimistisch von dem Sekretariat wahrgenommen werden, das die Generalversammlung in Resolution 47/188 geschaffen hat; sowie feststellend, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß in Ziffer 5 seiner Resolution 5/2<sup>112</sup> den Generalsekretär ersucht hat, Vorschläge zu unterbreiten, die es dem nach Resolution 47/188 eingesetzten Sekretariat ermöglichen sollen, seine Aktivitäten vorläufig fortzusetzen, bis die Konferenz der Vertragsparteien das ständige Sekretariat des Übereinkommens bezeichnet,

*in dankbarer Anerkennung* der dem Sekretariat bei seiner Tätigkeit während des Jahres 1994 gewährten Unterstützung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, namentlich auch das Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region und den Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen, sowie durch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, die Weltorganisation für Meteorologie, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und die bilateralen Geber,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 48/191 und die seitens der zwischenstaatlichen Stellen und des Sekretariats unter Umständen erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens und seiner Anhänge betreffend die regionale Umsetzung<sup>113</sup> sowie nach Behandlung der Resolution 5/1 des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses<sup>112</sup> über dringende Maßnahmen zugunsten Afrikas, die in der Zeit bis zur und während der ersten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>3</sup> getroffen werden müssen,

*die Auffassung vertretend*, daß das Übereinkommen eine der wichtigsten Anschlußmaßnahmen an die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung darstellt,

<sup>112</sup> Siehe A/49/84/Add.2, Anlage, Anhang II.

<sup>113</sup> A/49/477.

1. *begrüßt* die am 17. Juni 1994 erfolgte Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, durch den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß und begrüßt außerdem die Unterzeichnung des Übereinkommens am 14. und 15. Oktober 1994 in Paris durch eine große Anzahl von Staaten sowie eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration;

2. *fordert* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen bislang noch nicht unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*, dies im Einklang mit Artikel 33 des Übereinkommens während der laufenden Tagung der Generalversammlung und spätestens bis 13. Oktober 1995 zu tun, und fordert die Staaten und Organisationen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, *nachdrücklich auf*, es zu ratifizieren, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

3. *bittet* die Unterzeichner des Übereinkommens, zusätzlich zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung vorgelegten Informationen dem vorläufigen Sekretariat des Übereinkommens auch weiterhin Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie im Hinblick auf die Umsetzung der Bestimmungen der Resolution 5/1 des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses über dringende Maßnahmen zugunsten Afrikas ergriffen beziehungsweise vorgesehen haben;

4. *beschließt*, daß der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß seine Tätigkeit auch weiterhin ausüben wird, um

a) die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vorzubereiten, wie in dem Übereinkommen vorgesehen;

b) die Umsetzung der Bestimmungen seiner Resolution 5/1 betreffend dringende Maßnahmen zugunsten Afrikas durch den Austausch von Informationen und die Prüfung der diesbezüglichen Fortschritte zu erleichtern;

c) Maßnahmen einzuleiten, um eine Organisation zu benennen, in die der weltweite Mechanismus zur Förderung von Maßnahmen zur Mobilisierung und Weiterleitung von beträchtlichen Finanzmitteln integriert werden kann, und die Modalitäten für seine Tätigkeit festzulegen;

d) die Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien auszuarbeiten;

e) andere einschlägige Fragen zu behandeln, so auch Maßnahmen, welche die Umsetzung des Übereinkommens und seiner Anhänge betreffend die regionale Umsetzung sicherstellen;

5. *beschließt außerdem*, zu diesem Zweck zusätzlich zu der sechsten Tagung des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses, die ab 9. Januar 1995 für die Dauer von bis zu zwei Wochen in New York stattfinden wird, vom 7. bis 18. August 1995 eine zweiwöchige Tagung des Ausschusses in Nairobi abzuhalten und bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens 1996 und 1997 nach Bedarf weitere Tagungen abzuhalten, deren Tagungsort und Termin von dem Ausschuß empfohlen werden wird;

6. *bittet* den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß, hierzu rasch einen Arbeitsplan für die Zeit bis zur ersten Ta-

gung der Konferenz der Vertragsparteien zu beschließen und durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des allgemeinen Konferenzkalenders die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der Ausschuß seine nächsten Tagungen abhalten kann;

7. *ersucht* alle Staaten, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und die in Betracht kommenden wissenschaftlichen Kreise und die Geschäftswelt, die Gewerkschaften, die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen und andere interessierte Gruppierungen, Maßnahmen zur raschen Umsetzung des Übereinkommens und seiner Anhänge betreffend die regionale Umsetzung zu ergreifen, sobald das Übereinkommen in Kraft getreten ist, und in dieser Hinsicht wirksam auf die Bedürfnisse der Regionen Afrika, Asien sowie Lateinamerika und Karibik zu reagieren;

8. *fordert* alle Staaten, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, die in Betracht kommenden subregionalen und regionalen Organisationen sowie alle anderen interessierten Akteure *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der Bestimmungen der Resolution 5/1 des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses über dringende Maßnahmen zugunsten Afrikas zu ergreifen;

9. *beschließt*, daß die Tätigkeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und des vorläufigen Sekretariats ohne Beeinträchtigung der Programmaktivitäten auch weiterhin aus den vorhandenen Haushaltsmitteln der Vereinten Nationen sowie aus freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds finanziert werden soll, der gemäß Resolution 47/188 eigens zu diesem Zweck eingerichtet wurde und vom Leiter des vorläufigen Sekretariats unter der Aufsicht des Generalsekretärs verwaltet wird, mit der Möglichkeit, den Fonds nach Bedarf in Anspruch zu nehmen, um die Teilnahme von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen an der Arbeit des Ausschusses zu unterstützen, und die eingegangenen Beiträge von einem Haushaltsjahr auf das nächste zu übertragen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Vorkehrungen, die der Generalsekretär getroffen hat, sowie von den Beiträgen zur Arbeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses in Erfüllung seines Mandats, die von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, einschließlich des Büros der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, sowie dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltorganisation für Meteorologie, der Weltbank und anderen auf dem Gebiet der Wüstenbildung, der Dürre und der Entwicklung tätigen internationalen Organisationen geleistet wurden, und bittet sie, diese Unterstützung künftig zu verstärken und auszuweiten;

11. *vermerkt mit Genugtuung*, daß der Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen nach der Verabschiedung des Übereinkommens und im Einklang mit Ziffer 38.27 der Agenda 21 vorgeschlagen hat, daß das Programm die Umsetzung des Übereinkommens in der ganzen Welt unterstützen und dabei Afrika besondere Beachtung schenken solle, und bittet das Entwicklungsprogramm und das

Büro der Vereinten Nationen für die Sudan-Sahel-Region, sich um die erforderlichen Finanzmittel und andere Formen der Unterstützung zu bemühen, damit sie in der Lage sind, dieser Aufgabe wirksamer nachzukommen;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den bislang an den Treuhandfonds entrichteten Beiträgen und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen, zur Unterstützung des vorläufigen Sekretariats des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und der Arbeit des Ausschusses auch weiterhin freiwillige Beiträge an den Fonds zu entrichten;

13. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen zu dem freiwilligen Sonderfonds, der mit Resolution 47/188 eingerichtet wurde, um den von Wüstenbildung oder Dürre betroffenen Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, dabei behilflich zu sein, voll und wirksam am Verhandlungsprozeß mitzuwirken, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen, auch weiterhin großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten, damit diese Länder in vollem Umfang und wirksam an der Arbeit des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses mitwirken können;

14. *ersucht* den Vorsitzenden des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses, der Generalversammlung, der Kommission für bestandfähige Entwicklung und den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Zwischenberichte über die Tätigkeit des Ausschusses vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen und Programmen der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen zuständigen Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution betreffend das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, vorzulegen.

95. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994